



Datum: 22.03.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg
Darstellung einer "Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie" gem. § 5
Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Bereich "Bracht-Knüppelhagen"
- (2. Neufassung) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg hebt den am 18.02.2016 gefassten und am 22.02.2016 öffentlich bekannt gemachten 1. Neuaufstellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zur Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie“ im Bereich „Bracht-Knüppelhagen“ auf.

Im Gegenzug fasst die Stadtvertretung Schmallenberg für das im Übersichtsplan Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage abgegrenzte, gegenüber dem 1. Neuaufstellungsbeschluss flächenmäßig nochmals reduzierte Plangebiet der 26. FNP-Änderung „Bracht-Knüppelhagen“ den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) neu.

Inhalt der Änderung bleibt die Darstellung einer „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

Ziel der Änderung ist nach wie vor die Vorbereitung der Nutzung des Plangebietes als Windfarm unter Beibehaltung der bestehenden Nutzungen, soweit diese die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

Zur Sicherung der städtischerseits bestehenden Vorstellungen, u.a. zu Immissions- und Bodenschutz sowie zur technischen und optischen Ausgestaltung zukünftiger Windenergieanlagen, erfolgt die Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum räumlich deckungsgleichen Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Bracht-Knüppelhagen“.

Die 26. FNP-Änderung dient nicht der Erzielung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet Schmallenberg. Diese

Ausschlusswirkung ist über den bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt und dessen Festlegungen zur Windenergienutzung gewährleistet.
Die 26. FNP-Änderung stellt eine zusätzliche Optionsfläche zur Förderung der regenerativen Energienutzung im Stadtgebiet dar.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zur Windenergiethematik allgemein sowie der spezifischen Planung der Stadt Schmallenberg für den Bereich „Bracht-Knüppelhagen“ wurde auf der Flächennutzungsplanebene formell zuletzt im Rahmen der Verwaltungsvorlage (VwVorlage) IX/477 v. 29.01.2016 informiert, bei der es aufgrund einer erforderlichen anpassenden Reduzierung des Plangebietes um die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich „Bracht-Knüppelhagen“ ging.

Inhaltlich, d.h. zu den Hintergründen der Planung und zum bis dahin gegebenen Sachstand, wird an dieser Stelle auf die vg. VwVorlage und deren Anlagen verwiesen.

Zur einfacheren räumlichen Orientierung ist der aktuellen VwVorlage als **Anlage 1** jedoch nochmals die seinerzeitige Anlage 5 der VwVorlage IX/477 beigefügt, aus der sowohl das **ursprüngliche Plangebiet der 26. FNP-Änderung** als auch das auf Basis der letztgenannten Vorlage vom Stadtrat am 18.02.2016 neu beschlossene, (erstmalig) reduzierte Plangebiet ersichtlich sind.

Die Bekanntmachung des Neuaufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.02.2016.

Im Hinblick auf die rechtliche Brisanz des Gesamtthemas „Windenergie“ und widerkehrende Fragestellungen zur Bestandskraft des bestehenden städtischen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2001 und den darin enthaltenen „Regelungen“ zur Windkraftnutzung im Stadtgebiet Schmallenberg - Stichwort: Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) - sowie zur städtischen Vorgehensweise bei den beabsichtigten zusätzlichen Windkraft-Optionsflächen „Bracht-Knüppelhagen“ und „Habichtsscheid“ wurde im März 2016 Rechtsberatung in Anspruch genommen.

Der Ende Mai 2016 von der eingeschalteten Kanzlei „Wolter Hoppenberg“, Münster, vorgelegte Prüfbericht bestätigte die verwaltungsseitig bis dahin schon vertretene Einschätzung zur Bestandskraft des städtischen FNPs, enthielt aber auch den Hinweis, dass das städtische Vorgehen die parallele Aufstellung von Bebauungsplänen für die beiden Plangebiete erfordere. Dieser Empfehlung wurde für den Bereich der 26. FNP-Änderung durch Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den (einfachen) Bebauungsplan Nr. 158 mit der Bezeichnung „Windpark Bracht-Knüppelhagen“ nachgekommen. Der entsprechende Ratsbeschluss erging am 08.09.2016 auf Grundlage der VwVorlage IX/581 v. 08.06.2016, auf die inhaltlich an dieser Stelle ebenfalls verwiesen wird.

Der Beschluss wurde am 12.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Um im Hinblick auf die zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene, formal nach dem BauGB auch vorgeschriebene (frühzeitige) Öffentlichkeitsbeteiligung eine Vorentwurfsplanung der 26. FNP-Änderung vorweisen zu können, die zumindest schon einmal den landesplanerischen Vorgaben genügt, wurde das für die Stadt tätige Büro „Bosch & Partner“, Herne, angewiesen, die Planungsunterlagen auf Basis der bis dato vorliegenden Erkenntnisse nach den aktuellen rechtlichen Anforderungen dergestalt auszufertigen, dass auf dieser Grundlage eine formelle Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung an die als Genehmigungsbehörde zuständige Bezirksregierung Arnsberg (BRA) gerichtet werden konnte.

Die betreffende Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG wurde mit Datum vom 18.07.2016 gestellt.

Mit Datum 23.09.2016 erging dazu seitens der BRA eine entsprechende Verfügung, die diverse Maßgaben für die Inaussichtstellung eines positiven Anpassungstests enthielt.

Nach fachlicher Auswertung der Maßgaben und interner Wertung fand schließlich am 28.11.2016 ein Erörterungstermin mit der BRA dazu statt.

Städtischerseits wurde der Entschluss vertreten, dass man an der ursprünglichen Zielerzung festhalten wolle, eine landesplanerisch angepasste Vorentwurfs-Planfassung zu erhalten, mit der beizeiten in die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB eingetreten werden könnte.

Das Büro „Bosch & Partner“ wurde daher im Anschluss angewiesen, die Planungsunterlagen gem. den ergangenen BRA-Maßgaben respektive Absprachen im Erörterungstermin zu überarbeiten, um auf dieser Basis eine erneute Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG stellen zu können. Dieser Überarbeitungsstand war Ende Juli 2017 erreicht, die erneute landesplanerische Anfrage wurde mit Datum vom 08.08.2017 gestellt.

Das positive Anpassungstestat der BRA erging mit Verfügung vom 29.09.2017.

Die der BRA vorgelegten, nunmehr **landesplanerisch angepassten Planungsunterlagen zur 26. FNP-Änderung „Bracht-Knüppelhagen“**, bestehend aus Änderungsplanzeichnung, Begründung und Umweltbericht, sind dieser VwVorlage als **Anlage 2** beigelegt. (Ergänzender Hinweis: eine in Teilen bessere „Lesbarkeit“ der Unterlagen sollte beim digitalen Zugriff über das Ratsinformationssystem gegeben sein.)

Eine der vorstehend angesprochenen und entsprechend umzusetzenden Maßgaben lautete darauf, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht vom Geltungsbereich des parallel vorgesehenen Bebauungsplanes respektive dessen Festsetzungen zur tatsächlichen Baufläche für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) abweichen dürfe.

Vormals hatte die FNP-Darstellungsfläche den Bebauungsplan-Geltungsbereich um 100 m parallel zu dessen Plangebietsaußengrenzen überschritten, um zum einen grafisch die von einer WEA im Havariefall (Umsturz) betroffene Fläche zu dokumentieren und in die Flächennutzung miteinzubeziehen und um zum anderen im Hinblick auf den rechtlich möglw. bedeutsamen Flächenumfang der städtischen WEA-Nutzflächenausweisung einen höheren Wert generieren zu können.

Hier war nach Maßgabe der BRA der FNP-Geltungsbereich entsprechend zurück zu nehmen. Im Fall der 26. FNP-Änderung führten ferner sowohl Aspekte des Trinkwasserschutzes (im nördlichen Plangebietsbereich) als auch des Kurgebietsschutzes (im Süden) zu entsprechenden weiteren Plangebietsrücknahmen auf der FNP-Ebene.

Das zu veranschlagende Abstandserfordernis zu Kurgebieten, welches sich für eine WEA auf 1.000 m beläuft, war auch für die FNP-Darstellungsfläche zu beachten (die keine „Tabu“-Flächen in die WEA-Nutzungsdarstellung einbeziehen darf). Die geforderte Deckungsgleichheit der Geltungsbereiche von FNP-Änderung und Bebauungsplan hatte zur Folge, da auch die Rotorüberstreichungsflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen müssen, dass der tatsächlich für bodenverbundene Bestandteile einer WEA nutzbare Bereich über die Baugrenzenfestlegung nochmals entsprechend - um 100 m - von der Plangebietsgrenze abzusetzen ist und ein WEA-Standort damit mind. 1.100 m von der Kurgebietsgrenze entfernt liegen wird.

Wie ausgeführt, wurde den vorstehenden Maßgaben im Zuge der Überarbeitung der Planungsunterlagen für die erneute landesplanerische Anpassungsanfrage bei der BRA entsprochen.

In Folge decken sich weder der bislang per Aufstellungsbeschluss festgelegte Geltungsbereich der 26. FNP-Änderung noch der des parallelen Bebauungsplanes Nr. 158 mit dem landesplanerisch als angepasst festgestellten Plangebiet.

Im Sinne der gerade im Zusammenhang mit der Windenergienutzung wichtigen Rechtmäßigkeit von formellen Beschlusslagen wird verwaltungsseitig daher dringend empfohlen, den Aufstellungsbeschluss zur 26. FNP-Änderung mit einem der erfolgten landesplanerischen Anpassung angeglichenen respektive einem entsprechend reduzierten Plangebiet neu zu fassen.

Die dergestalt **aktualisierte Plangebietsabgrenzung der 26. FNP-Änderung „Bracht-Knüppelhagen“** ist aus dem Übersichtsplan **Anlage 3** zur VwVorlage zu ersehen.

Größenmäßig ergibt sich dadurch eine Verringerung des Plangebietes von vormals 243 ha auf nunmehr 127 ha.

Eine faktische Verringerung der im Plangebiet bislang realisierbaren WEA-Anzahl (4 - 5) ist mit der Flächenreduzierung nicht verbunden.

Wie oben bereits angesprochen, wurde 2016 der Empfehlung des Rechtsgutachters gefolgt und am 08.09.2016 der Aufstellungsbeschluss für den gem. § 30 Abs. 3 BauGB einfachen Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Bracht-Knüppelhagen“ im Parallelverfahren zur 26. FNP-Änderung gefasst.

Im Rahmen der Beratung der diesem Beschluss zu Grunde liegenden VwVorlage IX/581 erweiterte der Stadtrat die Beschlussfassung seinerzeit dahingehend, dass die zukünftigen Windenergieanlagen (WEA) im Plangebiet eine max. Anlagengesamthöhe von 200 m über Grund nicht überschreiten dürfen.

Wie schon in der aktuellen VwVorlage oben zum Ausdruck gebracht und auch in der Vergangenheit verwaltungsseitig stets betont, ist es gerade im Rahmen des äußerst strittigen Windkraftthemas von ausschlaggebender Bedeutung, dass die kommunalen Abwägungen, die Beschlüssen in aller Regel vorausgehen (müssen), klar und eindeutig begründet sind, um dadurch prozessualen Risiken vorzubeugen.

Dies schließt die planerischen Inhalte/Vorgaben mit ein.

Von daher fällt es in diesem Zusammenhang in die Pflicht der Verwaltung, an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die oben angesprochene WEA-Höhenbegrenzung kaum gerichtsfest zu begründen ist. Kommunalerseits unbeeinflussbare Belange, die genau diese Höhenbegrenzung auf max. 200 m erfordern würden, sind kaum ersichtlich und würden ein Risiko für jede Klageerhebung darstellen, da es nicht belastbar begründbar ist, warum die Maximalhöhe (bspw.) nicht auch bei 210 m oder auch nur bei 190 m liegen darf. Die Folge wäre der Vorwurf einer nicht schlüssig nachvollziehbaren Abwägung mit der wahrscheinlichen Konsequenz der Aufhebung der Planung und des Komplettverlustes des kommunalen Steuerungsinstrumentes.

Von daher kann die Empfehlung nur dahin lauten, im parallelen Bebauungsplanverfahren zukünftig auf diese angreifbare Regelungsabsicht zu verzichten. Für weitere Erläuterungen wird auf die entsprechende aktuelle VwVorlage IX/1028 wird verwiesen.

Als **allgemeine Sachstandsinformation** ist dieser VwVorlage als **Anlage 4** eine **chronologische Auflistung der wesentlichen bisherigen Verfahrensschritte** angehängt.

Aus dieser geht hervor, dass in den Jahren 2016 (für den Bereich „Habichtsscheid“) bzw. 2017 (für den Bereich „Bracht-Knüppelhagen“) Erklärungen der flächeninteressierten Projektierer respektive Vorhabenträger abgegeben wurden, wonach sich diese - vorbehaltlich der kostenfreien Zurverfügungstellung der bisher erarbeiteten Planungsunterlagen - zur Weiterführung der beiden parallelen, für eine jeweilige der Optionsflächen notwendigen Bauleitplanverfahren zu eigenen Kosten bereit erklärt hatten.

Für die Fläche „Bracht-Knüppelhagen“ ist zwischenzeitlich bekanntlich von Vorhabenträgerseite ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz angestrengt worden, welches maßgeblich aufgrund des städtischerseits mangels bauplanungsrechtlicher Grundlage zu versagenden gemeindlichen Einvernehmens von der verfahrensleitenden Genehmigungsstelle, dem Hochsauerlandkreis, negativ beschieden wurde.

Das vormal bestehende Interesse an der Weiterbeplanung der Fläche hat sich damit von dieser Seite aus bis auf Weiteres wohl erledigt - was aber für die Zukunft ein Aufleben desselben, möglw. durch einen anderen Projektierer/Vorhabenträger, nicht ausschließt.

In Anbetracht des städtischerseits in der Vergangenheit durch die ergangenen Beschlüsse signalisierten Handlungs- und Verantwortungsbewußtseins für den regionalen Klimaschutz und die Akzeptanz der Windkraft als unter den örtlichen Gegebenheiten effizienteste regenerative Energieform muss es folgerichtig erscheinen, den bisherigen Weg einer möglichst eigenverantwortlichen und sozialverträglichen Steuerung der Windkraft weiter zu gehen und beide Optionsflächen für eine zukünftige Weiterführung der erforderlichen Planverfahren durch Projektierer/Vorhabenträger vorzuhalten.

Dazu gehört ein - zumindest nach den derzeitigen Anforderungen - rechtlich einwandfreies Grundlagenpaket in Form einer landesplanerisch angepassten Planung einschl. der zugehörigen Basisbeschlüsse nach dem BauGB - in diesem Fall der räumlich adäquaten Aufstel-

lungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowohl für die 26. FNP-Änderung als auch den parallelen Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Bracht-Knüppelhagen“.